

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 87. Montag den 16. April 1860.

Ausschließende Privilegien.

- Das Ministerium des Innern hat nachbezeichneten Personen ausschließende Privilegien ertheilt:
1. Dem Joseph Plouchenslainer, bürgerl. Seidenfärber in Wien, Wieden Nr. 865, auf die Erfindung einer wasserdichten Masse, um Schuhe und Stiefel gegen das Eindringen der Nässe zu sichern, für die Dauer eines Jahres.
 2. Dem Heinrich Jung, Mechaniker zu Baden bei Wien, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Kamm- und Sortir-Maschine für Schafwolle, insbesondere Zackwolle, für die Dauer eines Jahres.
 3. Dem Philipp Sinaer, Männer Schneider zu Pesth Nr. 21, auf die Verbesserung, gestriche Ornat- und Männerkleider gegen die Einwirkung des Schweißes gesichert zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.
 4. Dem Abraham und Jakob Brandes, Kaufleute in Prag Nr. 471, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Art Strickbügel, Schußbügel genannt, für die Dauer eines Jahres.
 5. Dem Matthäus Georg Nösch, Mechaniker und Maschinenbauer in Ofen, auf die Erfindung eines Pferde-„Göppels“, genannt „Zentriwedel“, „Frictions-Dezimal-Göppel“, für die Dauer eines Jahres.
 6. Dem J. N. Reichhoffer, Kautschukwaren-Fabrikanten in Wien, Stadt Nr. 253, auf die Erfindung, durch eine einfache mechanische Vorrichtung mit Hilfe von Schwefel, Alkohol und Hart-Gummi oder anderen elektrischen erzeugenden Körpern Zündmaschinen, elektrische Kautschuk-Zündmaschinen genannt, zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.
 7. Dem Joseph Speneder, Weltpriester zu Ueberacker in Oberösterreich, auf die Erfindung, durch einen Zusatz, „terra Saxonedras“ genannt, dem gewöhnlichen Kalk, nebst den Eigenschaften des hydraulischen Kalkes, noch eine besondere Widerstandsfähigkeit gegen Feuer zu ertheilen, für die Dauer eines Jahres.
 8. Dem Dr. Peter Pfeffermann in Wien, Stadt Nr. 751, auf die Erfindung von künstlichen Zahngebißen aus verbessertem vulkanisirten Kautschuk, für die Dauer eines Jahres.
 9. Dem Klemens Eduard Sonneborn, Kaufmann in Wien, Leopoldstadt Nr. 575, auf die Erfindung, Portland- und Doppel-Portland-Cement, „Austria-Portland-Cement und Austria-Doppel-Portland-Cement“ genannt, zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.
 10. Dem Janaz Hönig, Kravatenfabrikant in Wien, Mariabist. Nr. 45, auf die Erfindung der Erzeugung von Kravaten-Schwalben eigener Art, für die Dauer eines Jahres.
 11. Dem Peter de Carro und Köm, in Wien, Stadt Nr. 624, auf die Erfindung, eine Pflanze aus Holz oder Metall anzufertigen, welche den Abzug der im Fasse enthaltenen Flüssigkeit ohne den passenden Schlüssel unmöglich mache, für die Dauer eines Jahres.
 12. Dem Andreas Koschek, Meerscham-Pfeifen-Schneider in Wien, Neubau Nr. 263, auf die Erfindung und beziehungsweise Verbesserung, welche darin besteht, daß bei allen Gattungen und jeder Form von Tabak- und Zigarren-Pfeifen ein eigener Wasserbehälter angebracht werden könne, für die Dauer eines Jahres.
 13. Dem Heinrich Wallfisch, Trödler zu Gran in Ungarn, auf die Verbesserung, alle Gattungen Damen- u. Männerkleider durch Anwendung einer eigenthümlichen Beilage und eines eigenthümlichen Nähmaterials dauerhaft zu verfertigen, für die Dauer eines Jahres.
 14. Dem Eduard Leutenberger, Chemiker zu Kolumanos, Josephstadt bei Jungbunzlau, auf die Erfindung eines eigenthümlichen verbesserten Verfahrens bei den Operationen des Türkisch- oder Englischroth-Färbens, für die Dauer von zwei Jahren.
 15. Dem Johann Christoph Endris, Privat in Wien, Stadt Nr. 144, auf eine Verbesserung an den rotirenden Sandsieben, für die Dauer von zwei Jahren.
 16. Dem Karl Tucmann, k. k. Hof- und Armeewaffen-Versorger zu Neunkirchen in Nied. Oesterreich, auf die Erfindung einer Zug- und Druckmaschine zur Erzeugung von Säbelscheiden aus Stahl, Eisen oder einem andern Metalle aus runden, viert- oder achteckigen Platten ohne Lötung oder Schweißung, für die Dauer von fünf Jahren.
 17. Dem James Krost in London, Bevollmächtigter Doktor Joseph Kindeys, Hof- und Gerichts Advokat in Wien, auf eine Verbesserung bei Erzeugung der Baillie'schen (Volut) Spirale oder Schneckenfedern und von ordinären Wagenfedern, für die Dauer eines Jahres.
 18. Dem J. Kuopp und Steiner, Schilderemalern in Pesth, auf eine Verbesserung im Stein- und Typendruck auf Blechtafeln in Gold, Bronze und allen Farben, für die Dauer eines Jahres.

19. Dem J. Seeger und Komp. Mechanikern in Eslingen, über Einschreiten ihres Submandatars des Dr. Ritter von Winwarter in Wien, auf die Erfindung einer sogenannten „Lichter- (Kerzen-) Stiefmaschne“, für die Dauer von vier Jahren.

Diese Erfindung ist im Königreiche Württemberg seit 26. Oktober 1859 auf fünf Jahre privilegiert.

20. Dem Gabriel Barthes, Schmid zu Trief Nr. 19, auf die Erfindung: mittelst eines dirigirenden Steuerrobers den Schiffen gegen die Gewalt und den Stoß des Meeres eine größere Sicherheit zu gewähren, für die Dauer eines Jahres.

21. Dem Julien Francois Belleville, Ingenieur zu Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl in Wien, Josephstadt Nr. 232, auf die Erfindung eines unerlöblichen Dampferzeugers mit gleichmäßiger Verdunstung, für die Dauer eines Jahres.

22. Dem Odonis Marassich, Ingenieur zu Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten A. Martin in Wien, Wieden Nr. 29, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Verfahrungsweise und den entsprechenden Apparaten zur Erzeugung einer bewegenden Kraft, für die Dauer eines Jahres.

23. Dem Johann Anderle, bürgerl. Schlossermeister in Wien, Magdalenagrund Nr. 18, auf die Erfindung einer Planchenrollmaschine ohne Strickvorrichtung für Gewölbs-Portale und sonstige Lokalitäten, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegien-Beschreibungen befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene unter 5, 6, 11, 17, 21, 22 und 23, bezeichneten, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können von Jedermann eingesehen werden.

Kundmachung.

Bei der am 2. d. M. in Folge der allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 314. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 101 gezogen worden.

Diese Serie enthält Banko-Obligationen zu 5 Prozent, u. z.:

Nr. 92.189 bis einschließig 93.562, im Kapitalbetrage von 998.656 fl. und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24.966 fl. 24 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und nach dem mit der Kundmachung des hohen Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858, Z. 52.618. M. (Reichsgesetzblatt Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in auf österr. Währung lautende Spertzente Obligationen umgewechselt.

Von der k. k. Steuer-Direktion.
Laibach am 10. April 1860.
Laibach am 1. April 1860

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-Senate in Laibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß Frau Maria Mallner, Witwe des hier verstorbenen Handelsmannes Herrn Andreas Mallner, dessen Tuch- und Schnittwarenhandlung in Laibach für eigene Rechnung unter der bisherigen Firma: „Andreas Mallner“ fortführen werde, und daß die dießfällige Vormerkung in dem Merkantilprotokolle unter Einem veranlaßt worden sei.
Laibach am 10. April 1860.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-Senate in Laibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Frau Katharina Wutscher von Laibach zum Fortbetriebe der Spezerei- und Eisengeschmeid-Warenhandlung ihres verstorbenen Ehegatten Hrn. Franz Michael Wutscher am hiesigen Plage die Protokollirung der Firma „Johann Cv. Wutscher“, ferner die Protokollirung der von der Frau Katharina Wutscher ihrem Sohne Hrn. Viktor

Wutscher ertheilten Prokuraführung bewilligt, und die Eintragungen in das dießgerichtliche Handelsregister unter Einem veranlaßt worden sind.
Laibach am 10. April 1860

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-Senate in Laibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß bei erfolgtem Ableben des Handelsmannes Herrn Andreas Mallner die Löschung der unter 27. Jänner 1859 für eine Tuch- und Schnittwarenhandlung am Laibacher Plage protokollierten Gesellschafts-Firma:

„Mallner & Mayer“
dann des Gesellschaftsvertrages vdo. 17. Jänner 1859 in dem dießgerichtlichen Handelsregister, — ferner die Protokollirung der Firma:

„J. C. Mayer“
für die am Laibacher Plage von Herrn J. C. Mayer fortzuführende Tuch- und Schnittwarenhandlung, endlich die Protokollirung der vom Letztern seiner Ehegattin der Frau Jeannette Mayer ertheilten Procura bewilligt, und die Vornahme der Löschung der Firma J. C. Mayer, und der der Frau Jeannette Mayer ertheilten Procura veranlaßt worden sei.

Die Stralzirung der unter Firma „Mallner & Mayer“ bestandene Geschäftshandlung hat Herr J. C. Mayer übernommen.
Laibach am 10. April 1860.

Kundmachung.

zur Verzehrungssteuer-Versteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Capodistria wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in den einzelnen, in dem nachstehenden Ausweise benannten politischen Orts-Gemeinden auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte III. Tarifs-Klasse, auf die Dauer vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 im Wege der öffentlichen Versteigerung gemeindeweise und am Schlusse der Lizitation vereint für alle Gemeinden verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 21. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Capodistria vorgenommen und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis für die ganze Pachtperiode ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben, dann des den einzelnen Gemeinden bewilligten Zuschlages vom Verbrauche des Weines und Mostes und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches für die einzelnen Gemeinden in dem erwähnten Ausweise ersichtlich gemacht.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminale gerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.
Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen; eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Ge-

fällig-Übertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Übertretung, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag, welcher aus dem Ausrufe bei den einzelnen Gemeinden entnommen werden kann, im Baren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitationskommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen.

Derlei Angebote (welche dermal dem Stempel von 36 Kreuzer für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit der Bestimmung der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte, auf deren Außenseite der Name der Gemeinde, für welche offerirt wird, zu bemerken ist, müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichung von den Pachtbedingungen für jede Gemeinde getrennt verfaßt sein, wie folgt:

Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben (bei Gemeinden, denen ein Zuschlag bewilliget ist:) dann des Gemeindeguschlages von . . . (hier

ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit vom . . . bis 18 . . . den Pachtshilling von . . . fl. . . kr., sage: . . . fl. . . kr. öst. Währung, mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnprozentigen Badium von . . . fl. . . kr. öst. Währung hafte.

Datum . . . Unterschrift, Charakter und Wohnung . . . des Differenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Capodistria bis zum 20. April 1860 versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Differenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche so gleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitationskommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Anderen lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitationskommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontraktverbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedingenen Pachtshillings als Kaution in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlasses bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staats-Anlehenlosen von den Jahren 1839 und 1851, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth, angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtshilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Pirano, Parenzo, Dignano und Beglia in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Capodistria am 8. April 1860.

A u s w e i s

derjenigen politischen Ortsgemeinden, in welchen der Bezug der Verzehrungssteuer vom Wein und Fleisch, für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861, zur Verpachtung ausgeschrieben wird.

Benennung			Hieron entfallende			Bewilligter Gemeindeguschlag zur Verzehrungssteuer ohne 20% Zuschlag		Gesamtbetrag als Ausrufspreis für die ganze Pachtperiode	Kaufklasse	10 Prozent des Ausrufspreises als Badium							
des politischen Bezirkes	der politischen Ortsgemeinde	des zu verpachtenden Verzehrungssteuer-Objektes	Verzehrungssteuer	20% außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	von	Betrag										
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.							
Capodistria	Capodistria	Wein	8065	5	1613	1	9678	6	Wein	50	4032	52	III	19108	8	19108	
		Fleisch	3175	—	635	—	3810	—	Fleisch	50	1587	50					
		Summa	11240	5	2248	1	13488	6	—	—	—	5620					2
Dignano	Barbana	Wein	739	45	147	89	887	34	—	—	—	—	III	966	30	966	
		Fleisch	65	80	13	16	78	96									
		Summa	805	25	161	5	966	30									
Dignano	St. Vincenti	Wein	1042	65	207	53	1251	18	—	—	—	—	III	1447	16	1447	
		Fleisch	163	32	32	66	195	98									
		Summa	1205	97	241	19	1447	16									
Parenzo	St. Lorenzo	Wein	1269	45	253	89	1523	34	—	—	—	—	III	1558	26	1558	
		Fleisch	29	10	5	82	34	92									
		Summa	1298	55	259	71	1558	26									
Beglia	Bescanuova	Wein	1099	22	219	84	1319	6	Wein	50	549	61	—	—	—	—	—
		Fleisch	241	50	48	30	289	80	Fleisch	50	120	75					
		Summa	1340	72	268	14	1608	86	—	—	—	670					
Beglia	Dobrigno	Wein	1215	38	243	7	1458	45	—	—	—	—	III	1545	24	1545	
		Fleisch	72	31	14	46	86	76									
		Summa	1287	68	257	53	1545	24									
Pirano	Isola	Wein	1723	58	344	71	2068	29	—	—	—	—	III	2550	51	2550	
		Fleisch	40	85	80	37	482	22									
		Summa	2125	43	425	8	2550	51									
Pirano	Pirano	Wein	5028	98	1005	79	6034	77	Wein	50	2514	49	—	—	—	—	—
		Fleisch	2081	10	416	22	2497	32	Fleisch	5	1040	55					
		Summa	7110	8	1422	1	8532	9	—	—	—	3555					
Total-Summe			26413	73	5282	72	31696	45	—	—	—	9845	42	41541	87	—	41541

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Capodistria am 8. April 1860.

3. 592. (2)

Nr. 1249

G e b i t

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe die angesuchte Reliquitation der, dem Georg Rot von Roschale gehörig gewesenen, im vor-

maligen Grundbuche der Herrschaft Radlischel sub Nr. 313/306 vorkommenden, und vom Gregor Strakeljica Exekutionswege erstandenen Realität, wegen Nichtabhaltung der Feilbietungsbedingungen, auf Gefahr und Kosten des Erhebers bewilligt, und zur Vornahme derselben die einzige Tagsatzung auf den 18. Mai

1860 früh 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität dabei nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 18. März 1860.